

Synopsis

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2020	Kommentierungen
	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 18 2. Inhalt</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung hat Vorschriften zu enthalten über:</p> <p>a) die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern;</p> <p>b) die Durchführung der Wahlen;</p> <p>c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;</p> <p>d) die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;</p> <p>e) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2020	Kommentierungen
<p>f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:</p> <p>a) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder;</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen;</p> <p>e) die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum;</p> <p>f) die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Zusage des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.</p>	<p>e) die Erhöhung <u>oder Herabsetzung</u> der Zahl der Unterschriften [...] <u>bei Referendums- und Initiativbegehren</u>;</p>	
<p>§ 22 4. Verfahren a) Einberufung, Initiativrecht, Verhandlungsfähigkeit</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.</p> <p>² Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2020	Kommentierungen
<p>³ Die Gemeindeversammlung ist verhandlungsfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.</p>	<p>^{2bis} Die Gemeindeordnung kann die Zahl der gemäss Absatz 2 erforderlichen Unterschriften bis auf einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten reduzieren oder hierfür einen absoluten Wert von 100 bis 1'000 der Stimmberechtigten bestimmen, der das Quorum von einem Zehntel der Stimmberechtigten jedoch nicht übersteigen darf.</p>	
<p>§ 31 6. Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.</p>	<p>^{1bis} Für die Berechnung der Fristen gemäss Absatz 1 gelten die Vorschriften zu Beginn und Berechnung der Fristen gemäss Art. 142 Abs. 1 und 3 sowie zum Stillstand der Fristen gemäss Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 ¹⁾. Bei Beschlüssen über die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses gibt es keinen Stillstand der Fristen.</p>	

¹⁾ [SR272](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2020	Kommentierungen
<p>² Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf höchstens einen Viertel der Stimmberechtigten erhöhen.</p>	<p>² Die Gemeindeordnung kann die Zahl der <u>gemäss Absatz 1</u> erforderlichen Unterschriften <u>bis auf [...]</u> einen Viertel der Stimmberechtigten erhöhen <u>beziehungsweise bis auf einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten reduzieren oder hierfür einen absoluten Wert von 100 bis 1'000 der Stimmberechtigten bestimmen, der das Quorum von einem Viertel der Stimmberechtigten jedoch nicht übersteigen darf.</u>[¶]</p>	
<p>§ 58 3. Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann ein Sachgeschäft auch von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.</p>	<p>¹ Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann von einem [...] <u>Zwanzigstel</u> der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt.</p> <p>^{1bis} Für die Berechnung der Fristen gemäss Absatz 1 gelten die Vorschriften zu Beginn und Berechnung der Fristen gemäss Art. 142 Abs. 1 und 3 sowie zum Stillstand der Fristen gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO. Bei Beschlüssen über die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses gibt es keinen Stillstand der Fristen.</p> <p>^{1ter} Die Gemeindeordnung kann für die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften einen absoluten Wert von 300 bis 1'000 der Stimmberechtigten bestimmen, der das Quorum von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten jedoch nicht übersteigen darf.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2020	Kommentierungen
<p>§ 60 5. Initiative a) Voraussetzung</p> <p>¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p>	<p>¹ Ein [...] <u>Zwanzigstel</u> der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann für die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften einen absoluten Wert von 300 bis 1'000 der Stimmberechtigten bestimmen, der das Quorum von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten jedoch nicht übersteigen darf.</p>	
<p>§ 77a Referendum</p> <p>¹ Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes, werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn</p> <p>a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,</p> <p>b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2020	Kommentierungen
<p>c) die Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, der Vorstand dies beschliesst.</p> <p>² Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 lit. a erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.</p> <p>³ Die Satzungen können das fakultative Referendum ausschliessen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:</p> <p>a) Budget und Rechnung, b) Verpflichtungskredite, c) Satzungsänderungen, d) Erlass und Änderung von Reglementen.</p>	<p>² Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 lit. a erforderlichen Unterschriften <u>bis</u> auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen <u>oder hierfür einen absoluten Wert von 100 bis 3'000 der Stimmberechtigten bestimmen.</u></p>	
<p>§ 77b Initiative</p> <p>¹ 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes fallen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2020	Kommentierungen
<p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.</p> <p>³ Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.</p>	<p>³ Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften <u>bis</u> auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen <u>oder hierfür einen absoluten Wert von 100 bis 3'000 der Stimmberechtigten bestimmen.</u></p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, Präsident/in des Grossen Rats Protokollführer/in	